

# Freiwillige Feuerwehr Moosach e.V.

S a t z u n g

(17.03.2017)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Moosach".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in München.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme; dies wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Betreuung und Förderung der Jugendgruppe,
2. die Erhaltung und Hebung der Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,
3. die Förderung der Aus- und Fortbildung,
4. den Informationsaustausch mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und verantwortlichen Stellen,
5. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Die Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Hierzu erlässt die Mitgliederversammlung nähere Bestimmungen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ruft der Betroffene die Mitgliederversammlung an, bleibt der Ausschluss bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung dennoch wirksam.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer, seinem Stellvertreter und

dem Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- EUR belasten sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassier einzeln berechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 2.500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands schriftlich erteilt ist.

#### § 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

Einberufung der Mitgliederversammlung;

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

Buchführung;

Erstellung eines Jahresberichts;

Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und es obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Drei Mitglieder des Vorstands müssen Feuerwehrdienst leistende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### § 9 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

### § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;

den Namen des Versammlungsleiters;

die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagesordnung;

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

#### § 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ist der Vorstand mit einer nachträglichen Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der erst in der Mitgliederversammlung angemeldet wird, nicht einverstanden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung nicht möglich.

#### § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstands;

Genehmigung des Haushaltsplans;

Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung, sofern ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB vorliegt;

Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die jährlich den Kassenabschluß prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 - 14 entsprechend.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Feuerschutz.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 19.02.82 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Karl B u c h e r gez. Unterschrift

Lorenz B e s e l gez. Unterschrift

Heinz R e h a g gez. Unterschrift

Johannes P u t t e r e r gez. Unterschrift

Fritz V ä t h gez. Unterschrift

Wolfgang G u d d e n gez. Unterschrift

Peter O e d gez. Unterschrift

Die Satzung wurde in den §§ 1 Name und Sitz, 2 Zweck des Vereins, 3 Erwerb der Mitgliedschaft und 15 Auflösung des Vereins durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.01.1994 geändert.

Die Satzung wurde im § 15 Auflösung des Vereins durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.02.1995 geändert.

### **Protokoll über den Beschluss der Mitgliederversammlung die Vereinssatzung zu ändern**

Vor der Beschlussfassung stellte der Vereinsvorsitzende, Hans Putterer, als Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung fest. Anwesend waren 67 stimmberechtigte Mitglieder. Zu dieser Beschlussfassung über die Satzungsänderung wurde mit schriftlicher Einladung Mitte Dezember 1993 ordentlich eingeladen.

Durch den Schriftführer, Gerhard Poppe, wurden die Mitglieder über die Satzungsänderungen in mündlicher und schriftlicher Form informiert. Folgende Änderungen, der seit der Vereinsgründung unveränderter Satzung, wurden von der Vorstandschaft vorgeschlagen:

#### § 1 Name und Sitz

Der 1. Absatz lautet bisher:

*"Der Verein führt den Namen 'Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Moosach von 1879'."*

Die Neufassung lautet

*"Der Verein führt den Namen '**Freiwillige Feuerwehr Moosach**' "*

#### § 2 Zweck des Vereins

Der 1. Absatz lautet bisher

*" Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Moosach und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme. "*

Die Neufassung lautet

*" Zweck des Vereins ist die Förderung **des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach** und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme; dies wird verwirklicht insbesondere durch*

- 1. die Betreuung und Förderung der Jugendgruppe,*
- 2. die Erhaltung und Hebung der Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,*
- 3. die Förderung der Aus- und Fortbildung,*
- 4. den Informationsaustausch mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und verantwortlichen Stellen,*
- 5. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens. "*

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der 3. Absatz lautet bisher

*" Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. "*

Der 3. Absatz wird **ersetzt** durch

**" Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag. "**

### § 15 Auflösung des Vereins

Der 2. Absatz lautet bisher

*" Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Stiftung für die Erhaltung und Förderung des Brandschutzes in München-Moosach eingebracht. "*

Die Neufassung lautet

*" Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Stiftung für die Erhaltung und Förderung des **Feuerschutzes** in München-Moosach eingebracht. "*

Der Versammlungsleiter fragte die Versammlung, ob diese per Handzeichen oder schriftlich (geheim) beschließen wolle. Die Versammlung stimmte einstimmig für die Beschlussfassung per Handzeichen. Des weiteren beschloss die Versammlung, über die Satzungsänderungen gemeinsam in einem Beschluss zu entscheiden.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterten Satzungsänderungen stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

66 Mitglieder	stimmten für die Satzungsänderungen,
keine Mitglieder	stimmten gegen die Satzungsänderungen,
ein Mitglied	enthielt sich der Stimme.

Der Versammlungsleiter teilte mit, dass die Satzungsänderungen somit beschlossen seien und durch die Vorstandschaft in dieser Neufassung in das Vereinsregister eingetragen lassen werden.

München, 9. Januar 1994

Hans Putterer

Gerhard Poppe

Vorsitzender  
gez. Unterschrift

Schriftführer  
gez. Unterschrift

(Vorstehende Satzungsänderung wurde durch das Registergericht München am 04.05.1994 unter der Registernummer VR 10493 in das Vereinsregister eingetragen.)

## Protokoll über den Beschluss der Mitgliederversammlung die Vereinssatzung zu ändern

Vor der Beschlussfassung stellte der Vorsitzende des Vorstands, Hans Putterer, als Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung fest. Anwesend waren 56 stimmberechtigte Mitglieder. Zu dieser Beschlussfassung über die Satzungsänderung wurde mit schriftlicher Einladung Mitte Januar 1995 ordentlich eingeladen. Durch den Schriftführer, Gerhard Poppe, wurden die Mitglieder über die Satzungsänderung in mündlicher und schriftlicher Form informiert. Folgende Änderung wurde von der Vorstandschaft vorgeschlagen:

### § 15 Auflösung des Vereins

Der 2. Absatz lautet bisher

*" Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Stiftung für die Erhaltung und Förderung des Feuerschutzes in München-Moosach eingebracht. "*

Die Neufassung lautet

*" Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Feuerschutz.** "*

Der Versammlungsleiter stellte die Frage an die Versammlung, ob diese per Handzeichen oder schriftlich (geheim) beschließen wolle. Die Versammlung stimmte einstimmig für die Beschlussfassung per Handzeichen.

Bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Alle 56 Mitglieder stimmten für die Satzungsänderung, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Der Versammlungsleiter teilte mit, dass die Satzungsänderung somit beschlossen ist und durch die Vorstandschaft in dieser Neufassung in das Vereinsregister eingetragen lassen wird.

München, 12. Februar 1995

Hans Putterer  
Vorsitzender

Gerhard Poppe  
Schriftführer

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

(Vorstehende Satzungsänderung wurde durch das Registergericht München am 00.00.1995 unter der Registernummer VR 10493 in das Vereinsregister eingetragen.)

## **Protokoll über den Beschluss der Mitgliederversammlung die Vereinssatzung zu ändern**

Vor der Beschlussfassung stellte der Vorsitzende des Vorstands, Stefan Lafer, als Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung fest. Anwesend waren 54 stimmberechtigte Mitglieder. Zu dieser Beschlussfassung über die Satzungsänderung wurde mit schriftlicher Einladung Mitte Februar ordentlich eingeladen. Durch die Schriftführerin, Petra Ungermann, wurden die Mitglieder über die Satzungsänderung in mündlicher und schriftlicher Form informiert. Folgende Änderung wurde von der Vorstandschaft vorgeschlagen:

### § 6 Vorstand

Der Paragraph lautete bisher

*"Der Vorstand des Vereins besteht aus:*

*dem Vorsitzenden,*

*zwei stellvertretenden Vorsitzenden,*

*dem Schriftführer und*

*dem Kassier."*

Die Neufassung lautet

*"Der Vorstand des Vereins besteht aus:*

*dem Vorsitzenden,*

*zwei stellvertretenden Vorsitzenden,*

*dem Schriftführer, seinem Stellvertreter und*

*dem Kassier."*

Der 2. Absatz lautete bisher

*"Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,-- DM belasten sind der Vorsitzende, oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzeln berechtigt.*

*Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 5.000,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands schriftlich erteilt ist."*

Die Neufassung lautet

*"Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- EUR belasten sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassier einzeln berechtigt.*

*Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von mehr als 2.500,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands schriftlich erteilt ist."*

Der Versammlungsleiter fragte die Versammlung, ob diese per Handzeichen oder schriftlich (geheim) beschließen wolle. Die Versammlung stimmte einstimmig für die Beschlussfassung per Handzeichen. Des weiteren beschloss die Versammlung, über die Satzungsänderung gemeinsam in einem Beschluss zu entscheiden.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterte Satzungsänderung stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

52 Mitglieder	stimmten für die Satzungsänderung.
Keine Mitglieder	stimmten gegen die Satzungsänderung.
2 Mitglieder	enthielten sich der Stimme.

Der Versammlungsleiter teilte mit, dass die Satzungsänderung somit beschlossen ist und durch die Vorstandschaft in dieser Neufassung in das Vereinsregister eingetragen lassen wird.

München, 14. März 2014

Stefan Lafer

Petra Ungermann

Vorsitzender

Schriftführerin

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

(Vorstehende Satzungsänderung wurde durch das Registergericht München am 00.00.2014 unter der Registernummer VR 10493 in das Vereinsregister eingetragen.)

### **Protokoll über den Beschluss der Mitgliederversammlung die Vereinssatzung zu ändern**

Vor der Beschlussfassung stellte der Vorsitzende des Vorstands, Stefan Lafer, als Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit gemäß Satzung fest. Anwesend waren 55 stimmberechtigte Mitglieder. Zu dieser Beschlussfassung über die Satzungsänderungen wurde mit schriftlicher Einladung Ende Februar ordentlich eingeladen. Durch die Schriftführerin, Petra Ungermann, wurden die Mitglieder über die Satzungsänderungen in mündlicher und schriftlicher Form informiert. Folgende Änderungen wurden von der Vorstandschaft vorgeschlagen:

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Paragraph lautete bisher

*"Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme; dies wird verwirklicht insbesondere durch*

- 1. die Betreuung und Förderung der Jugendgruppe,*
- 2. die Erhaltung und Hebung der Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,*
- 3. die Förderung der Aus- und Fortbildung,*
- 4. den Informationsaustausch mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und verantwortlichen Stellen,*
- 5. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.*

*Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."*

Die Neufassung lautet

*"Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme; dies wird verwirklicht insbesondere durch*

- 1. die Betreuung und Förderung der Jugendgruppe,*
- 2. die Erhaltung und Hebung der Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Moosach durch Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,*
- 3. die Förderung der Aus- und Fortbildung,*
- 4. den Informationsaustausch mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und verantwortlichen Stellen,*
- 5. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."*

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der 1. Absatz des Paragraphen lautete bisher

*" Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt."*

Die Neufassung lautet

*" Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt."*

#### § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 2. Absatz des Paragraphen lautete bisher

*" Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen."*

Die Neufassung lautet

*" Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen."*

### § 13 Mitgliederversammlung

Der 5. Absatz des Paragraphen lautete bisher

*" Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von sechs Jahren, die jährlich den Kassenabschluß prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten;"*

Die Neufassung lautet

*" Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die jährlich den Kassenabschluß prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten;"*

Der Versammlungsleiter fragte die Versammlung, ob diese per Handzeichen oder schriftlich (geheim) beschließen wolle. Die Versammlung stimmte einstimmig für die Beschlussfassung per Handzeichen.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterte Satzungsänderung im § 2 Stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Alle 55 Mitglieder stimmten für die Satzungsänderung, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterte Satzungsänderung im § 8 Stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Alle 55 Mitglieder stimmten für die Satzungsänderung, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterte Satzungsänderung im § 10 Stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Alle 55 Mitglieder stimmten für die Satzungsänderung, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Der Versammlungsleiter rief zur Beschlussfassung mit der Frage auf, ob die Versammlung für oder gegen die erläuterte Satzungsänderung im § 13 Stimme. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Der Versammlungsleiter teilte mit, dass die Satzungsänderung somit beschlossen ist und durch die Vorstandschaft in dieser Neufassung in das Vereinsregister eingetragen lassen wird.

München, 17. März 2017

Stefan Lafer

Petra Ungermann

Vorsitzender  
gez. Unterschrift

Schriftführerin  
gez. Unterschrift

(Vorstehende Satzungsänderung wurde durch das Registergericht München am 00.00.2017 unter der Registernummer VR 10493 in das Vereinsregister eingetragen.)